



Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde Tel.: 08131/74-450

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**  
**(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

**Gemeinde Bergkirchen**

**Bebauungsplan**

BP Nr. 115 südwestlich der Sonnenstraße  
 mit Grünordnungsplan  
 in der Fassung vom 14.10.2025

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**Fachliche Stellungnahme:**

1.  (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
  2.  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förml. Widerspruch nach § 7 BauGB)
  3.  **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
- Rechtsgrundlagen  
 § 39 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG
- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
- Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen
- Ausgleichsflächenkonzept: Zur Bewirtschaftung der Wiesenfläche auf Flnr. 185 Gmkg. Feldgeding, ist es sinnvoll einen Pflegeweg einzuplanen, der nicht Bestandteil der Ausgleichsflächen ist. Das Grundstück ist andernfalls nicht zu erreichen ohne über das geplante Biotop fahren zu müssen
  - Da nach der aktuellen Planung keine Rodungen erforderlich werden, ist zu prüfen ob nicht alle 35 Einzelbäume als zu erhalten festgesetzt werden können, insbesondere wenn es sich um ältere Laubbäume handelt.
- Rechtsgrundlagen  
 § 1 Abs. 6 Ziffern 5 und 7a BauGB, § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB
- Grenzen der Abwägung  
 § 1 Abs. 7 BauGB

Dachau, den 25.11.2025

---

Schober / Fachkraft für Naturschutz